



Benutzungsreglement Vereinslokal

Vermietung Vereinsraum

Der Vereinsraum kann gemietet werden, wenn untenstehende Punkte beachtet und eingehalten werden:
Auskünfte erteilen unsere Hüttenwartin Judith Thommen Tel. 061 961 98 13 / Mail judith@eblcom.ch

Grundsätzliches:

Der Vereinsraum liegt direkt bei einem Wohnquartier. Der Lärm- und Verkehrsemission muss daher besondere Beachtung geschenkt werden. Die direkten Anwohner dürfen wenig gestört werden. Für die Bewirtung steht nur ein Vereinswirtschaftspatent zur Verfügung, das die Benutzung sehr einschränkt. (Anschlag beachten)

Räumlichkeiten:

Die Benutzung des Mietobjektes beschränkt sich auf das Vereinslokal, das für max. 40 Personen konzipiert ist, sowie die WC-Anlagen. Ohne anders lautende Abmachung darf nicht vor 15 Uhr mit Einrichten oder Dekorationsarbeiten begonnen werden. Der Mieter hat kein Anrecht auf die Benutzung anderer Räume. Die Benutzung der Küche mit einem . . . Liter Kühlschrank steht zur Verfügung. Er muss am Schluss wieder leer und sauber sein. Die Benutzung der Terrasse ist nur für vorgängige, zeitlich begrenzte Apéros erlaubt. Nach 21 Uhr darf die Terrasse nicht mehr benutzt werden. Apéros müssen deshalb angemeldet werden. Festische stehen zur Verfügung.

Tische, Stühle, Bänke:

Sofort nach Gebrauch reinigen. Alkohol und Wasserflecken lassen sich später nicht mehr gut entfernen.

Boden:

Besenrein (Staubsauger vorhanden)

Küchenmöbel:

Nass reinigen (Reinigungsmittel vorhanden)

Abwaschmaschine:

Nach Beschreibung vorgehen. Pulverzugabe ist automatisiert.

Kaffeemaschine:

Nach Beschreibung vorgehen. Das Wasser ist fest angeschlossen. Die Kaffeebohnen werden vom Verein gestellt. Anhand des Zählers wird pro bezogener Kaffee ein Betrag erhoben der im Mietvertrag geregelt ist.

Toilettenanlagen:

Nass reinigen

Heizung:

Holzofen nur mit vorhandenem Brennholz betreiben. Asche nur im kalten Zustand in den Blechbehälter beim Aussengang hinter dem Häuschen deponieren.

Im Winterhalbjahr ist nach Schluss der Veranstaltung das Elektroöfeli zwischen Ofen und Eingangstüre wieder in Betrieb zu setzen.

**Telefon:**

Das Telefon darf benutzt werden gegen Bezahlung laut Liste.

Abfallentsorgung:

Ist Sache des Mieters. Der Abfall muss mitgenommen und der öffentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden. 35L Abfall-Säcke sind vorhanden.

Parkieren:

Der Mieter verpflichtet sich, dass er von seinen Gästen keine Autos auf dem Areal des WBVO, noch auf umliegenden Parzellen, akzeptiert.

Der Parkplatz vis-a-vis dem Rebhaus ist privat. Es sind die öffentlichen Parkmöglichkeiten zu benutzen. Fahrzeuge für Material An- und Abtransporte sowie Invaliden-Transportfahrzeuge sind auf dem Areal des WBVO erlaubt.

Ruhe und Ordnung:

Gemäss Polizeireglement der Gemeinde Oberdorf. Im Besonderen sei darauf hingewiesen, dass ab 22 Uhr die Nachtruhe gilt. Feuerwerk und Knallkörper dürfen nicht abgefeuert werden ausser am 1. August und an Silvester.

Verpflegung:

Ist Sache des Mieters. Es besteht die Möglichkeit via Hüttenwartin Vereinswein zu kaufen

Jugendschutz:

Der Mieter ist für den Jugendschutz verantwortlich. (Siehe Plakat im Vereinslokal über Alkoholausschank)

Schäden:

Entstandene Schäden an Einrichtungen, defektes Geschirr oder Geräte sind zu melden. Es besteht Entschädigungspflicht. Eine Geschirrliste mit Preisen ist angeschlagen.

Endarbeit:

Fensterläden schliessen, Lichter löschen, den Ofen bei Benutzung möglichst ausbrennen zu lassen. Die Ofentüre ist danach zu schliessen. Die Schrankkästli (Teller, Gläser, etc) bleiben im Winterhalbjahr leicht geöffnet.

Haustüre mit dem Schlüssel schliessen und nach Absprache der Hüttenwartin zurückgeben. Rückschubware darf nicht vor dem Rebhaus gelagert werden, es sei denn, die Ware wird innerhalb einer halben Stunde abgeholt.

Wird die Schlussreinigung nicht anschliessend an die Festivitäten vorgenommen, muss soweit aufgeräumt sein, dass am Morgen ab 8 Uhr Vereinsmitglieder ohne Probleme Aufgaben im Rebhaus verrichten können, ohne dass sie sich zuerst einen Weg durch das Vereinslokal bahnen müssen.

Das Rebhaus ist spätestens um 11 Uhr in gereinigtem Zustand abzugeben. Wird das Lokal am folgenden Tage wieder anderweitig genutzt, bestimmt die Hüttenwartin vorgängig die späteste Abgabezeit.

Schlussbestimmung:

Gibt es berechtigte Klagen, behält sich der Vorstand vor, Anzeige an die Gemeindepolizei zu erstatten, sowie den Mieter für weitere Mietungen des Lokales auszuschliessen.

Dieses Reglement tritt per 1. März 2009 in Kraft

Oberdorf, 18. Februar 2009



WEINBAUVEREIN
DIELEBERG
OBERDORF